

**Richtlinie über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Universität zu Lübeck
vom 6. Februar 2018**

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 5. Februar 2018 die folgende Richtlinie erlassen:

**Erster Abschnitt
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

**Erster Titel
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Leitprinzipien**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität zu Lübeck tätig sind, sind verpflichtet, nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu arbeiten. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören u.a. folgende Regeln:
1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel:
 - a) lege artis zu arbeiten,
 - b) Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - c) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
 - d) wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen,
 2. die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. die Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
 4. die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
 5. wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit,
 6. die Achtung fremden geistigen Eigentums,
 7. die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

- (3) Die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Sie haben - ebenso wie Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung - wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld zu sein.
- (4) Die Sektionen sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler über die in der Universität zu Lübeck geltenden Grundsätze zu unterrichten.
- (5) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal nimmt die Universität zu Lübeck ihre Verantwortung auch dadurch wahr, dass sie diesen Personenkreis über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Richtlinie - belehrt; die Belehrung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung.

§ 2

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschergruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit Beginn wissenschaftlichen Arbeitens gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern kommt ein Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Leiterinnen und Leiter von Arbeitsbereichen und Arbeitsgruppen zu; sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Wer einen Arbeitsbereich oder eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende, Promovenden und Graduierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für alle von ihnen muss es in dem Arbeitsbereich oder der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die auch die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität zu Lübeck vermittelt.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen

stets Vorrang vor Quantität. Bei Bewerbungen soll grundsätzlich eine maximale Zahl für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Wesentliche Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zwanzig Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
- (2) Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen folgende Leitlinien zu beachten:
 1. Die Bezeichnung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter klarer Ausweisung der bereits früher veröffentlichten Ergebnisse statthaft und dies auch nur insoweit, als dies für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist. Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist demzufolge nicht statthaft.
 2. Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und der Ergebnisse enthalten.
 3. Befunde, welche die Hypothese der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
 4. Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren in gebotener Weise zu zitieren.
 5. Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.
- (3) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so sollte als Mitautorin bzw. Mitautor genannt werden, wer wesentlich
 1. zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie

2. zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts

beigetragen hat. Eine Mitautorenschaft ist nicht allein durch die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung zu begründen, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Weiterhin sollen

3. bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen soweit wie möglich die Beiträge der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden,
4. alle Mitautorinnen und Mitautoren die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung durch ihre Unterschrift bestätigen und die Anteile der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden,
5. vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, schriftliche Einverständniserklärungen eingeholt werden, wenn im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet werden.

(4) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin bzw. Mitautor wird grundsätzlich die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation dem wissenschaftlichen Standard entspricht. Das heißt, jede Autorin und jeder Autor ist grundsätzlich sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch für die Korrektheit des gesamten Manuskripts verantwortlich, es sei denn das Journal bzw. der Verlag sieht eine Regelung bezüglich der Verantwortung nur für Teilbereiche vor, welche aus der Publikation oder den eingereichten Dokumenten ersichtlich ist.

(5) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letzautorinnen bzw. -autoren (als im Regelfall Hauptverantwortliche) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren.

Zweiter Titel Besonderer Teil

§ 7

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

1. Falschangaben wie

- a) das Erfinden von Daten,
- b) das Verfälschen von Daten und Quellen, wie beispielsweise
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen;

2. die Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- d) die Verfälschung des Inhalts,
- e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind, oder
- f) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft von anderen ohne deren Einverständnis.

3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

- a) die Sabotage von Forschungstätigkeiten wie beispielsweise
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - Arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, handschriftlichen Unterlagen, Datensätzen,
 - Vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten,
- b) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch

1. aktive Beteiligung,
2. Mitwissen um Fälschungen,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Zweiter Abschnitt
Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erster Titel
Zuständigkeit

§ 8
Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Universität zu Lübeck wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Zu diesem Zweck setzt der Senat eine ständige Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt. Stellt sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, trifft das Präsidium im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen.
- (2) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. dienst- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (3) Das Präsidium hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

§ 9
Hinweisgeber

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), dürfen daraus keine eigenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauensperson, wie auch die Untersuchungskommission und das Präsidium setzen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise ein.
- (2) Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen.

§ 10

Vertrauenspersonen

- (1) Zu Vertrauenspersonen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, an die sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität zu Lübeck in Konfliktfällen wie auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können, bestellt das Präsidium zwei auf Lebenszeit verbeamtete bzw. unbefristet angestellte oder sich im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck. Dabei soll jeweils eine Vertrauensperson der Sektion Medizin, der Sektion Informatik/Technik und der Sektion Naturwissenschaften angehören. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Die Vertrauenspersonen vertreten sich gegenseitig. Sie sind auf den Internetseiten der Universität zu Lübeck bekannt zu geben.
- (2) Die Vertrauenspersonen nehmen eventuelle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich entgegen und geben sie im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission weiter. Sie beraten die Mitglieder der Hochschule und Forschungseinrichtungen unter anderem in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Sie sind nicht berichtspflichtig gegenüber dem Präsidium.

§ 11

Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission hat die Aufgabe, den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß §§ 11 bis 13 zu untersuchen.
- (2) Die Untersuchungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon
 1. vier Professorinnen oder Professoren und
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes.Mitglieder nach Ziffer 1. können Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck sein, die sich im Ruhestand befinden.
- (3) Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Sollte die Amtszeit der Mitglieder und Angehörigen der Untersuchungskommission während eines Verfahrens enden, so wird diese automatisch bis zum Ende des Verfahrens verlängert. Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.
- (4) Die Vertrauenspersonen nach § 10 gehören der Untersuchungskommission als Gäste mit beratender Stimme an.
- (5) Der Untersuchungskommission gehört darüber hinaus eine Person mit der Befähigung zum Richteramt mit beratender Stimme an. Diese Person muss nicht Mitglied der Universität zu Lübeck sein. Sie wird vom Senat vorgeschlagen und vom Präsidium für eine Amtszeit von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung bestellt.

- (6) Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst der Universität zu Lübeck stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Namen der Mitglieder und Angehörigen sind auf den Internetseiten der Universität zu Lübeck bekannt zu geben.

Zweiter Titel Verfahren

§ 12

Allgemeine Verfahrensvorschriften des Verfahrens der Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (3) Zur Vermeidung von Verzögerungen soll in einem laufenden Untersuchungsverfahren ein Wechsel der Mitglieder und Angehörigen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Scheidet ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger aus, so ist eine Nachwahl bzw. eine Nachbestellung für die restliche Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers nach den Regelungen in §§ 10 und 11 durchzuführen.
- (4) Hält sich die oder der Betroffene, ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Untersuchungskommission für befangen, ist dieser Umstand unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende schließt das befangene Mitglied bzw. die befangene Angehörige oder den befangenen Angehörigen aus diesem Verfahren aus und bittet den Senat, ein Mitglied für das weitere Verfahren zu wählen.
- (5) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie bei allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten und unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte und Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Im Übrigen kann sie weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkenntnis besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

- (7) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese offenzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, z.B. weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommen, notwendig erscheint.
- (8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.
- (9) Die in dieser Richtlinie geregelten Fristen sind Verfahrensbeschleunigungsfristen. Die sonstigen für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Untersuchungskommission so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet wird.
- (10) In besonderen Einzelfällen, in denen beispielsweise mehrere Institutionen betroffen sind, kann die Untersuchungskommission das Untersuchungsverfahren gemeinsam mit anderen betroffenen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Wissenschaftsorganisationen durchführen. Dabei kann insbesondere der gesamte Untersuchungsgegenstand gemeinsam untersucht werden oder die einzelnen Vorwürfe unter den einzelnen betroffenen Institutionen zur weiteren Untersuchung aufgeteilt werden. Die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Betroffene sowie die Informanten sind hierüber zu unterrichten. Die untersuchenden Einrichtungen haben sich über das weitere Verfahren inhaltlich abzustimmen.

§ 13

Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die zuständige Vertrauensperson oder die bzw. der Vorsitzende der Untersuchungskommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen (ggf. in elektronischer Form); bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Sobald die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, setzt sie oder er – auch wenn die Vertrauensperson vorher nicht informiert worden ist – das Vorprüfungsverfahren in Gang, in dem sie oder er der oder dem Betroffenen Gelegenheit gibt, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht schriftlich Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Die Mitglieder und sonstigen Angehörigen der Untersuchungskommission sind zeitgleich von den Vorwürfen zu informieren.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Die Gründe für die

Verfahrenseinstellung sind der oder dem Betroffenen und den Informantinnen und Informanten mitzuteilen.

§ 14

Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- (2) Die Untersuchungskommission ermittelt von Amts wegen den Sachverhalt. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden. Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Für die einzuholenden Stellungnahmen und Auskünfte setzt die Untersuchungskommission Fristen.
- (3) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind den Betroffenen und den Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie Nachwuchswissenschaftler und die Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Dritter Abschnitt

Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 15

Entscheidungsmöglichkeiten

- (1) Wird von der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen für die jeweils zuständigen Organe Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:
 1. Arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Abmahnung,

- außerordentliche Kündigung,
 - ordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung;
2. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Disziplinarmaßnahmen;
 3. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere
 - Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst wie arglistig erlangt wurde,
 - Entzug der Lehrbefugnis,
 - Information von außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen,
 - Verlangen zur Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 4. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Erteilung eines Hausverbots,
 - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen,
 - Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
 - Schadensersatzansprüche der Universität zu Lübeck oder von Dritten bei Personenschäden,
 - Sachschäden oder dergleichen;
 5. Strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei
 - Urheberrechtsverletzungen,
 - Urkundenfälschungen (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - Sachbeschädigungen (einschließlich Datenveränderungen),
 - Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
 - Verletzungen des persönlichen Lebens oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
 - Körperverletzung (wie etwa von Probandinnen oder Probanden infolge von falschen Daten);
 6. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit, soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte

und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

- (2) Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Kurs zur guten wissenschaftlichen Praxis. Eine solche Teilnahme kann sich bei der Verhängung von Sanktionsmaßnahmen zu Gunsten der oder des Betroffenen auswirken.

§ 16

Inkrafttreten/Schlussvorschriften

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität zu Lübeck“ vom 26. Mai 2011 außer Kraft.
- (3) Mitglieder und Angehörige der Untersuchungskommission sind unter Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 Absatz 3 S. 1. neu bzw. wieder zu wählen bzw. neu oder wieder zu bestellen.

Lübeck, den 6. Februar 2018

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck